



CASH • Auflage: 1'000'080 • Preis: Fr. 3.-
 Auszahlungsquote: 54.50% • Trefferquote: 24.60%
 Plansumme: Fr. 3'000'240.-
 Letzter Verkaufstermin: 14.04.2025

| | | | | |
|----------------|----------|----------|----------|--------------------|
| 130'060 | x | 3.- | = | 390'180.- |
| 69'000 | x | 5.- | = | 345'000.- |
| 20'000 | x | 8.- | = | 160'000.- |
| * 20'000 | x | 10.- | = | 200'000.- |
| 4'000 | x | 20.- | = | 80'000.- |
| 2'000 | x | 50.- | = | 100'000.- |
| 1'000 | x | 100.- | = | 100'000.- |
| 5 | x | 52'000.- | = | 260'000.- |
| 246'065 | x | | = | 1'635'180.- |

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich:
 z.B. Fr. 5.- + Fr. 5.- = Fr. 10.-

Beispiel: Gewinn Fr. 10.-
 (Fr. 5.- + Fr. 5.- = Fr. 10.-)



Spielregeln

- Rubbel die «GEWINNZAHLEN» und «DEINE ZAHLEN» auf
- Stimmt eine oder mehrere der «GEWINNZAHLEN» mit einer «DEINER ZAHLEN» überein, sind die dazugehörigen Beträge gewonnen.

Hinweis: Mehrfachgewinne sind möglich.

Spielreglement gedrucktes Los «CASH»

Artikel 1

«CASH» ist der Name eines Rubbelloses der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, im folgenden Swisslos genannt. Das vorliegende Reglement gilt als Zusatz zum bestehenden Reglement «Gedruckte Los-Produkte: Generelle Teilnahmebedingungen» der Swisslos und betrifft ausschliesslich «CASH».

Artikel 2

Der Hauptgewinn besteht aus einer wöchentlich ausbezahlten, während 2 Jahren laufenden Rente von CHF 500.–. Es werden jeweils 52 Wochen pro Jahr berücksichtigt. Dies entspricht einer Auszahlung von CHF 26'000.– pro Jahr und einem Total von CHF 52'000.– über die gesamte zweijährige Laufzeit.

Die Rente ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 3

Verstirbt der Gewinner innerhalb von zwei Jahren nach dem Losgewinn, werden die Rentenbeträge, die bis zum Ablauf der zwei Jahre zur Ausrichtung gelangt wären und noch nicht ausbezahlt wurden, als Einmalzahlung an die Erben ausgerichtet.

Der Anspruch der Erben wird fällig, sobald diese ihre Erbberechtigung rechtsgenügend nachgewiesen haben. Der Anspruch der Erben verjährt in jedem Falle fünf Jahre nach dem Tod des Erblassers.

Die Erben haben den Tod des Losgewinners unverzüglich der Swisslos zu melden. Leistungen, welche die Swisslos in Unkenntnis des Ablebens des Losgewinners ausgerichtet hat, sind in voller Höhe an die Swisslos zurückzuerstatten, soweit die Leistungen den Betrag übersteigen, auf den die Erben nach diesem Reglement Anspruch haben.

Artikel 4

Dieses Reglement gilt ab der Serie Nr. 2177 und wurde am 27.04.2023 von der Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht genehmigt.